Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4749

23. 05. 96

Antrag

der Gruppe der PDS

Amt eines/einer Menschenrechtsbeauftragten des Deutschen Bundestages und Einrichtung eines beratenden Gremiums „Rat für Menschenrechte"

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Das Amt eines/einer Menschenrechtsbeauftragten des Deutschen Bundestages wird eingerichtet.

2. Der/die Menschenrechtsbeauftragte wird von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages gewählt.

3. Dem/der Menschenrechtsbeauftragten wird als beratendes Gremium der „Rat für Menschenrechte" zur Seite gestellt. Der „Rat für Menschenrechte" setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen gesellschaftlicher Gruppen und Parteien zusammen, die von diesen selber gewählt und vom Deutschen Bundestag bestätigt werden.

4. Die Hauptaufgabe des/der Menschenrechtsbeauftragten besteht darin, die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte in ihrer untrennbaren Einheit von persönlichen, politischen und sozialen Rechten gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 sowie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 in der Bundesrepublik Deutschland zu überwachen, zu fördern und auszubauen sowie die internationalen Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Menschenrechte kritisch zu begleiten. Dabei sind insbesondere geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen. Eine enge Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen ist ausdrücklich erwünscht und erforderlich.

   Zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten des/der Menschenrechtsbeauftragten gehören,

   - den Schutz der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern und auszubauen,
   - die Sicherstellung der in der „Charta der Vereinten Nationen" vom 24. Oktober 1945, in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" vom 10. Dezember 1948 und bei den internationalen Menschenrechtspakten verankerten Normen für die ungeteilten Rechte der Menschen in der natio-

nalen Gesetzgebung zu gewährleisten und deren Einhaltung zu überwachen, die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu kontrollieren,

- die Erziehung, Schule und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte in allen gesellschaftlichen Bereichen in enger Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig sind, aufzubauen und zu koordinieren,

- sich mit internationalen Gremien (z. B. VN, EU, OSZE, IKRK) über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auszutauschen sowie eng mit diesen zusammenzuarbeiten; Berichte, Beschlüsse und Informationen dieser Gremien, die für die Gewährleistung der Menschenrechte von Relevanz sind, auszuwerten und zu verbreiten,

- den Deutschen Bundestag und seine Gremien sowie die Bundesregierung in Menschenrechtsfragen, die die Innen- und Außenpolitik berühren, zu beraten,

- jährlich je einen Bericht über die Lage der Menschenrechte in Deutschland und – unter dem Aspekt der bundesdeutschen Außenpolitik – international zu erarbeiten und diese dem Deutschen Bundestag zur Debatte vorzulegen,

- Vorschläge für Gesetzes- und andere Initiativen einzubringen,

- Beschwerden entgegenzunehmen, zu verfolgen und dazu die enge Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Deutschen Bundestages (so dem Unterausschuß für Menschenrechte und dem Petitionsausschuß) zu suchen und zu fördern; andere Gremien des Deutschen Bundestages sind gegenüber dem/der Menschenrechtsbeauftragten auskunftspflichtig,

- im Falle von Verstößen gegen die Menschenrechte Einspruch zu erheben und Untersuchungen einzuleiten,

- eigenständige Untersuchungen über Menschenrechtsverletzungen in Deutschland durchzuführen, wofür dem/der Menschenrechtsbeauftragten das Recht auf Akteneinsichtnahme und Auskunftserteilung durch alle Ministerien und staatlichen Einrichtungen zusteht,

- sicherzustellen, daß allen vorgelegten Analysen und Handlungsempfehlungen eine geschlechtsspezifische Perspektive zugrunde liegt,

- Regierungsvertreter und -vertreterinnen auf Auslandsreisen zu begleiten,

- bei Besuchen ausländischer Regierungsdelegationen sowie anderer politischer und wirtschaftlicher Delegationen informiert zu werden, um auf Wunsch Gespräche führen zu können.

5. Der/die Menschenrechtsbeauftragte kann auf Antrag des Rates für Menschenrechte oder auch aus eigener Erkenntnis in strittigen Fragen eine Debatte im Deutschen Bundestag herbeiführen, zu der er/sie einen Bericht und Entscheidungsvorschläge vorlegt, die dem Deutschen Bundestag zur Abstimmung vorgeschlagen werden; der/die Menschenrechtsbeauftragte hat die Möglichkeit, durch das Recht des Einspruchs eine aufschiebende Wirkung für strittige Gesetzesentscheidungen herbeizuführen.
6. Um seine/ihre Arbeit durchführen zu können, erhält der/die Menschenrechtsbeauftragte ein Verbindungsbüro, dem ein jährliches Budget durch den Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt wird, das dem Umfang der Aufgaben entspricht. Die finanziellen Aufwendungen für die Arbeit des „Rates für Menschenrechte" sind in diesem Budget enthalten.
7. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Bonn, den 23. Mai 1996

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die „Charta der Vereinten Nationen" vom 24. Oktober 1945 sowie die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" vom 10. Dezember 1948 verpflichten die Unterzeichnerstaaten, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der ungeteilten Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen. Weiter heißt es: „(...) damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten selbst als auch der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten".

Im Schlußdokument der Wiener Konferenz 1993 erklärt die Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen u. a.: „(66.) Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt, nationalen und internationalen Aktionen zur Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der Menschenrechte Priorität einzuräumen." Weiter heißt es: „(67.) Besonderes Augenmerk wäre dabei Maßnahmen zu schenken, deren Sinn es ist, die Stärkung und den Aufbau menschenrechtsbezogener Institutionen, die Stärkung einer pluralistischen Gesellschaftsordnung und den Schutz in Gefahr geratener Gruppen zu fördern", und schließlich: „(71.) Die Weltkonferenz über die Menschenrechte empfiehlt, daß jeder Staat erwägen möge, ob es nicht wünschenswert wäre, einen nationalen Aktionsplan aufzustellen, in dem die Schritte festgelegt werden,

durch die der betreffende Staat den Schutz und die Förderung der Menschenrechte verbessern würde." Die Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking hat den auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedeten Grundsatz bekräftigt, wonach die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind.

Die vorgeschlagene Einrichtung des Amtes eines/einer Menschenrechtsbeauftragten, die Aufgaben und Kompetenzen entsprechen diesen internationalen politischen und moralischen Empfehlungen. Sie tragen auch der Tatsache Rechnung, daß eine Reihe internationaler Aktivitäten der Bundesregierung in der deutschen Öffentlichkeit mehrfach zu Protesten geführt haben. Ein Menschenrechtsbeauftragter oder eine Menschenrechtsbeauftragte könnte sich der Klärung von Streitfragen, vor allem auch im Vorfeld von Entscheidungen, widmen. Sie/er wäre in der Lage, sich auch mit den Anliegen verfolgter Minderheiten in anderen Ländern zu befassen, die an den Deutschen Bundestag häufig herangetragen werden und in denen die Bitte ausgesprochen wird, „die Menschenrechte nicht auf dem Altar der Wirtschaftsinteressen zu opfern".

Indem es Zielsetzung des/der Menschenrechtsbeauftragten ist, die Achtung und Gewährleistung der ungeteilten Menschenrechte zu einer Grundvoraussetzung für jede politische Entscheidung von Legislative und Exekutive zu machen und das gesellschaftliche Bewußtsein in Menschenrechtsfragen in der Bundesrepublik Deutschland zu stärken, wird er/sie einen wesentlichen Beitrag leisten, um eine grundsätzliche Umorientierung des politischen Handels in der Bundesrepublik Detschland in Staat und Gesellschaft zu erreichen, die darauf gerichtet ist, die Würde des Menschen in den Mittelpunkt zu stellen und um im täglichen Leben der Menschen den besorgniserregenden Umgang mit den Menschenrechten (Verrohung der zwischenmenschlichen Beziehungen; Verletzung der Rechte ausländischer Mitbürger Vermarktung von Frauen und Kindern u. a. durch Prostitution Altersarmut, Obdachlosigkeit und vieler anderer Formen) zurückzudrängen und im Denken und Handeln die ungeteilten Rechte aller Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft oder ihrer Hautfarbe, stärker Geltung zu verschaffen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333